

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 6

Montag, 1. Februar 2021

Seite: 34

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zu Besuchs-
beschränkungen und Testpflicht in Intensivpflegewohngemeinschaften
nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes 35

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zu Besuchsbeschränkungen und Testpflicht in IntensivpflegeWohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

Das Landratsamt Landshut erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVifSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. 2020 Teil I, Nr. 52, S. 2397), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 641) geändert worden ist, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. § 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 737) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

In Ergänzung zu § 9 der 11. BayIfSMV wird für IntensivpflegeWohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (= IntensivpflegeWGs) Folgendes angeordnet:

1. Jeder Bewohner einer IntensivpflegeWG darf von täglich höchstens einer Person besucht werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses auf Verlangen nachweisen muss. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen. Jeder Besucher hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
2. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.
3. In den IntensivpflegeWG's tätige ambulante Pflegedienste und regelmäßig tätige Dienstleister (wie z. B. Betreuungsdienste, Reinigungsfirmen) müssen ihre Beschäftigten mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen.
4. Für Dienstleister in IntensivpflegeWGs, die in Kontakt mit den Bewohnern sind, gilt FFP2-Maskenpflicht ohne Ausatemventil im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
5. Weitergehende Anordnungen des Gremiums der Selbstbestimmung der IntensivpflegeWG bleiben unbenommen.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2021 (0.00 Uhr) in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 14.02.2021 (24.00 Uhr) außer Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Die Allgemeinverfügung zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurde vom Landkreis Landshut am 04.12.2020 auf Rechtsgrundlage des § 28 der 9. BayIfSMV erlassen. Sie regelte eine Besuchsbeschränkung für vollstationäre Einrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen sowie eine Testpflicht für die Mitarbeiter dieser Einrichtungen.

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wurde durch Teilwiderruf vom 10.12.2020 auf IntensivpflegeWGs beschränkt und bis zum 31.01.2021 wiederholt verlängert. Am 15.12.2020 trat die 11. BayIfSMV in Kraft, deren § 9 keine Regelung für die Besuche und Testung von Dienstleistern in IntensivpflegeWGs enthält, weshalb hier diese Allgemeinverfügung gelten soll.

II.

1. Das Landratsamt Landshut ist in seiner Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde nach § 54 IfSG i.V.m. § 65 ZustV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt [...], so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1 [...] genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Aufgrund der derzeit akuten Gefährdung der Bewohner von IntensivpflegeWGs durch die anhaltend hohen Inzidenzen und durch die auch in Bayern bereits nachgewiesenen, hochansteckenden Coronavirus-Mutationen erachtet es das Landratsamt Landshut als notwendig, weitergehende Anordnungen zu treffen, um den Infektionsschutz im Gebiet des Landkreises Landshut zu gewährleisten.

Das angeordnete Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil sowie die festgelegte Testpflicht der Besucher dienen dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohner der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher. Beim derzeitigen Infektionsgeschehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erhöhten Fallzahlen in den Pflegeeinrichtungen auch durch externe Besucher verursacht wurden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vermehrt vorerkrankte Personen einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen.

Die intensivpflichtigen Bewohner gehören einer Risikogruppe an und sind aufgrund ihrer gesundheitlichen und/oder geistigen Einschränkungen manchmal nicht in der Lage, sich vollumfänglich an die entsprechenden Hygienekonzepte zu halten. Durch diese weitergehende Besuchsbeschränkung reduziert sich das Risiko, sich selbst, andere Bewohner oder das Personal zu infizieren. Dies trägt letztlich auch dazu bei, die Gesundheitseinrichtungen nicht zu überlasten. Ebenso führt die Verringerung der Anzahl der möglichen Kontakte dazu, dass Contact Tracing in ausreichendem Maß erledigt werden kann und das Gesundheitsamt handlungsfähig bleibt.

Das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil soll darüber hinaus insbesondere einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Aerosole vorbeugen. Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei einem längeren Aufenthalt/Kontakt alle im Raum befindlichen Personen als Kontaktperson 1 mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen.

Diese weitergehenden Beschränkungen sind auch erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen, eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten zu ermöglichen und das Gesundheitssystem – auch in Anbetracht einer zusätzlich bevorstehenden Influenzawelle – vor einer drohenden Überlastung zu schützen. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Das Tragen einer Maske ist ohnehin im untersten Bereich eines etwaigen Eingriffs zu sehen.

Der Besuch in den betroffenen IntensivpflegeWGs wird nicht gänzlich untersagt, sondern auf einen Besucher pro Tag und Bewohner beschränkt. Die vorliegend getroffenen Maßnahmen führen gerade nicht zu einer Isolation des jeweiligen Bewohners bzw. Patienten. Ein Mindestmaß an sozialen Kontakten ist weiterhin möglich.

Die Begleitung Sterbender ist jederzeit auch für mehrere Personen und längere Zeitdauer möglich.

Die für die ambulanten Pflegedienste und sonstigen externen Dienstleister der IntensivpflegeWGs angeordnete Testpflicht (Ziff. 3) dient dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohner der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko. Beim derzeitigen Infektionsgeschehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erhöhten Fallzahlen in den Pflegeeinrichtungen auch durch das Personal verursacht wurden. (PoC-) Antigen-Tests („Corona-Schnelltests“) für das Personal der genannten Einrichtungen bieten die Möglichkeit mehr zu testen und schneller Infektionen zu erkennen. Dazu muss lediglich ein Abstrich (grundsätzlich) im Nasenrachenraum vorgenommen werden, was schmerzfrei und ohne große Umstände möglich und auch zumutbar ist. Ein solcher Test kann einfach und schnell außerhalb eines Labors

ausgeweitet werden und trägt damit zu einem zusätzlichen Schutz der Bewohner bei. Die für das Personal hiermit verbundene Beeinträchtigung muss hinter den vorrangigen Schutz der Bewohner zurücktreten.

Nach § 9 Abs. 3 der 11. BayIfSMV müssen die ambulanten Pflegedienste ihre Beschäftigten im Rahmen der verfügbaren Testkapazitäten möglichst an drei verschiedenen Tagen pro Woche in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen lassen. Diese höherrangige, rechtliche Bestimmung gilt selbstverständlich fort.

Weitergehende Schutzmaßnahmen des Gremiums der Selbstbestimmung der IntensivpflegeWG können aufgrund eines konkreten Infektionsgeschehens in der Einrichtung erforderlich sein und bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2021 (00:00 Uhr) in Kraft.

Insgesamt sind die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen auf eine überschaubare Laufzeit begrenzt (vgl. dazu auch § 28 a Abs. 5 IfSG). Spätestens vor Ablauf wird anhand der dann maßgeblichen Normen zu überprüfen sein, ob und ggf. welche Maßnahmen weiterhin zu treffen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KostG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, in 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Peter Dreier
Landrat
(Nr. 51 vom 01.02.2021)

Landshut, den 01.02.2021
Landratsamt
gez.
Dreier
Landrat